

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 23 – 34b 02

Herr Boller
BR

Regionalvorstand des
Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
Herrn Ersten Beigeordneten
Rouven Kötter
Postfach 11 91 41
60054 Frankfurt a.M.

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Ostgen
Durchwahl (06 11) 353 1611
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: Stephan.Ostgen@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen 9010-1048
Ihre Nachricht 23. Dezember 2021
Datum 14. März 2022

Haushaltssatzung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Genehmigung einer Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung und des Haushaltssicherungskonzepts

Anlage - 1 -

Als Anlage übersende ich die Genehmigung der nach der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 vorgesehenen Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung sowie für das Haushaltssicherungskonzept.

Ich bitte um weitere Veranlassung gem. § 97 Abs. 5 HGO der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

I. Haushaltsfeststellungen

1. Vorlageverfahren

Die Verbandskammer hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2021 die Haushaltssatzung für 2022 und 2023 mit ihren Anlagen sowie das Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2021, welches bei uns am gleichen Tag per E-Mail erreichte, legten sie uns die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 zur Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile vor.

Der Vorherigkeitsgrundsatz, wonach die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist, wurde nicht eingehalten.

2. Ergebnisdarstellung und -entwicklung

Der Ergebnishaushalt weist in den ordentlichen Ergebnissen für 2022 und 2023 Überschüsse von 702.776 € bzw. 340.219 € aus. Das außerordentliche Ergebnis beläuft sich in beiden Haushaltsjahren jeweils auf 800 €. Eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, in die die geplanten Jahresüberschüsse eingestellt werden könnten, besteht nicht.

Vielmehr ist das Eigenkapital in Höhe von 11.792.375,94 € unter Berücksichtigung der Planung zum Jahresende 2021 negativ. Der Ergebnishaushalt gilt sowohl für 2022 als auch für 2023 gemäß § 92 Abs. 5 Nr.1 der Hessischen Gemeindeordnung nicht als ausgeglichen.

Das Aufkommen der Verbandsumlage soll für 2022 bei 16.523.800 liegen und in 2023 auf 16.659.400 € ansteigen. Gegenüber dem Wert für 2021 von 13.695.056 € ergeben sich Mehreinnahmen in Höhe von 2.828.744 € bzw. 2.964.344 €. Auch in den Folgejahren bis 2026 soll das Aufkommen um jeweils rd. 136 T€ auf 17.066.200 € im Jahr 2026 steigen. Diese Steigerung fällt höher aus als die in der mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2026 vorgesehenen Mehraufwendungen.

Der Stellenplan sieht für 2022 und 2023 keine maßgebliche Veränderung bei der Stellenanzahl vor.

Der Regionalverband kann sich ohne Investitionskredite und Liquiditätskredite finanzieren, sodass keine Tilgung zu erwirtschaften ist. Anders als in Vorjahren reichen die Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Deckung der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus. Daher gilt der Finanzhaushalt nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO als ausgeglichen. Es ergeben sich Überschüsse von 1.315.770 € in 2022 und 933.568 € in 2023. Die Zahlungsfähigkeit des Regionalverbands ist damit auch in 2022 und 2023 aus eigener Kraft gewährleistet.

Die liquiden Mittel des Regionalverbandes belaufen sich nach der Finanzplanung Ende 2026 auf rd. 10,28 Mio. € und sollen damit im Vergleich zum geplanten Bestand Anfang 2022 von rd. 6,47 Mio. € um rd. 3,81 Mio. € ansteigen. Die in 2021 vorzuhaltende Liquiditätsreserve gem. § 106 Abs. 1 HGO beträgt rund 284.000 €.

3. Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 92 a HGO ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalt in der Planung nicht eingehalten werden oder wenn nach der Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

Aufgrund des nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalts musste der Regionalverband ein Haushaltssicherungskonzept erstellen. Das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept sieht als Sicherungsmaßnahme unter Nummer 2.1 pauschal vor, den Abbau des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages über einen Zeitraum von 20 Jahren durch eine Anpassung der Verbandsumlage anzustreben.

Daneben wird unter Nummer 2.2 des Haushaltssicherungskonzepts der Regionalvorstand beauftragt, mit der Aufsichtsbehörde eine einvernehmliche Lösung zum Ausbuchen des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zu finden. Als Möglichkeit wird eine Sondergenehmigung zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz ohne Altlasten gesehen.

Dieser Vorschlag kommt nicht in Betracht. Es besteht kein sachlicher Grund, eine neue Eröffnungsbilanz zu erstellen. Vielmehr besteht für den Regionalverband die Möglichkeit, den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag durch jahresbezogene Überschüsse auszugleichen.

II. Haushaltsgenehmigung

Aufgrund des nicht ausgeglichenen Haushaltsplanes für 2022 und 2023 war die Vorlage eines genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzepts erforderlich. Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu

treffen. Darüber hinaus ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann. Für zukünftig zu erstellende Haushaltssicherungskonzepte sind diese Vorgaben zwingend einzuhalten.

Der eingeschlagene Weg der Haushaltskonsolidierung sowie der Ausgleich des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages sind vom Regionalverband konsequent weiter zu verfolgen. Der im Haushaltssicherungskonzept unter Nr. 2.1 festgelegte Konsolidierungszeitraum von 20 Jahren ist allerdings zu großzügig bemessen und mit der Vorgabe zum schnellstmöglichen Haushaltsausgleich in § 92a Abs. 2 S. 2 HGO nicht vereinbar. Ab dem Zeitpunkt der nächsten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes haben daher zukünftige Haushaltssicherungskonzepte geeignete und nachvollziehbare Maßnahmen zu beinhalten, die einen Ausgleich des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages statt in 20 Jahren in einem Konsolidierungszeitraum ab 2024 von längstens 10 Jahren ermöglichen.

Zur Erreichung dieses Ziels empfehle ich dem Regionalverband nachdrücklich, die folgende Feststellung der Überörtlichen Prüfung im Schlussbericht zur 223. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Regionalverbände“ umzusetzen:

„Die Pensionsverpflichtungen sind vollständig in den Jahresabschlüssen abzubilden. Der Regionalverband hat die Umlage bis zum Haushaltsausgleich zu erhöhen. Die Aufteilung in eine eingeforderte und eine nicht eingeforderte Umlage könnte das Problem der nicht sachgerechten Haushaltsführung beheben. Dazu wären durch den Regionalverband die rechtlichen Voraussetzungen, zum Beispiel durch Beschluss einer Umlagesatzung, zu schaffen.“

Ich schließe mich der Schlussfolgerung der Überörtlichen Prüfung an, wonach mit dieser Empfehlung das Problem der nicht sachgerechten Haushaltsführung behoben werden könnte.

Ungeachtet dessen bin ich bereit, das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept zu genehmigen. Ich weise Sie aber darauf hin, dass zukünftige Haushaltssicherungskonzepte bei einer Überschreitung des Konsolidierungszeitraums von 10 Jahren nicht mehr genehmigungsfähig sind.

III. Hinweise

Im Interesse der Trägerkommunen des Regionalverbandes sind zukünftig erforderliche Anstiege der Verbandsumlage und des Hebesatzes auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Daher ist auch in diesem Jahr, bei der Ausführung des Haushaltsplanes auf äußerste Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu achten.

Über die veranschlagten Beträge hinaus sind im Ergebnis- und Finanzhaushalt Aufwands- und Auszahlungssteigerungen in jedem Fall zu vermeiden. Die Begrenzung in der Entwicklung der Verbandsumlage macht in naher Zukunft eine deutliche Reduzierung des Aufwands erforderlich, sofern keine zusätzlichen Erträge generiert werden können.

Soweit sich die im Haushalts sicherungskonzept genannten Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung nicht in dem genannten Umfang generieren lassen, hat der Regionalverband an anderer Stelle entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen, sodass der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt im Haushaltsvollzug tatsächlich erreicht wird.

Den Bereich der Personalausgaben bitte ich auch weiterhin ständig auf Einsparungsmöglichkeiten in allen Bereichen zu überprüfen. Unabweisbarer Mehrbedarf in bestimmten Bereichen ist, soweit irgend möglich, durch interne Organisationsmaßnahmen auszugleichen. Notwendige Stellenbesetzungen, Beförderungen sowie die Übertragung höherwertiger Aufgaben im Angestelltenbereich sollten nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden. Vor der Neueinstellung externer Bewerber ist zu prüfen, ob vorhandene Mitarbeiter durch Aus- oder Fortbildung für die zu besetzende Stelle qualifiziert werden können.

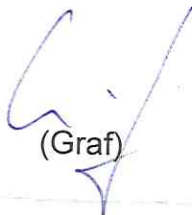
Beim Ausscheiden von Beschäftigten ist vorrangig zu ermitteln, ob durch geeignete Maßnahmen Stelleneinsparungen möglich sind. Auch weiterhin bitte ich bei Vorlage des Haushalts die Entwicklung der tatsächlichen Personalbesetzung zeitnah darzustellen.

Sollte sich die wirtschaftliche Situation des Regionalverbandes während des Haushaltsjahres wesentlich verschlechtern, bitte ich um unverzüglichen Bericht.

Die im Schlussbericht zur 223. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Regionalverbände“ von der Überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen sind umzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Lösungsansätze zur Bewertung von Rückstellungen und zum Abbau der bilanziellen Überschuldung.

Dieser Erlass ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise der Verbandskammer mitzuteilen.

Im Auftrag


(Graf)



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 23 – 34b 02

Regionalvorstand des
Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

60054 Frankfurt a.M.

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Ostgen
Durchwahl (06 11) 353 1611
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: Stephan.Ostgen@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen 9010-1048
Ihre Nachricht 23. Dezember 2021

Datum 14. März 2022

Haushaltssatzung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Genehmigung einer Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung und des Haushaltssicherungskonzepts

Hiermit genehmige ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen
Datums enthaltenen Hinweise gemäß § 97 a Nr. 1 Hessische Gemeindeordnung

1. die Abweichungen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92
Absatz 5 Nr. 1 HGO für den Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2022 und 2023;
2. in Verbindung mit § 92a Absatz 3 HGO das von der Verbandskammer am 15.
Dezember 2021 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

Im Auftrag

